

Satzung des Wissenschaftlichen Arbeitskreises Horn von Afrika e.V. (WAKHVA e.V.)

§ 1 Name und Rechtsform

- 1. Der am 28.10.1999 gegründete Verein führt den Namen "Wissenschaftlicher Arbeitskreis 'Horn von Afrika' e.V." (Kurzform: WAKHVA e.V.).
- 2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) unter der VR 19611 B eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

- 1. Sitz des Vereins ist Berlin.
- 2. Der Sitz des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.

§ 3 Zweck

- 1. Ein Ziel der Arbeit des WAKHVA e.V. ist es, mit der Darstellung von Forschungsergebnissen zu informieren und Diskurse anzuregen. So sollen u.a. die soziokulturelle und sprachliche Vielfalt, die historischen Entwicklungen und gesellschaftlichen Dynamiken in der Region einem breiten Publikum näher gebracht werden.
- 2. Darüber hinaus ist ein weiteres Ziel das Engagement im Nord-Süd Dialog. Dies umfasst den Austausch von Wissen, auch zum Zweck der Völkerverständigung.
- 3. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Satzungszwecke sollen insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Vorträge erreicht werden.
- 4. Der Verein ist als wissenschaftliche Vereinigung überparteilich und politisch neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der WAKHVA e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2. Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden, er erstrebt keinen Gewinn. Er darf insoweit Vermögen erwerben, als er es zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigt und darf dieses Vermögen nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden.
- 3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, kooperativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein ernsthaftes Interesse an der Region Horn von Afrika bekundet und bereit ist, sich für die Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen
- 3. Kooperatives Mitglied kann jede juristische Person werden, die Interesse an den Zielen und Zwecken des Vereins bekunden.



- 4. Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Konsultation des Kuratoriums ernennen.
- 5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in Konsultation mit dem Kuratorium.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 2. Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Kuratorium die Mitgliedschaft nach vorheriger Ankündigung beenden, wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mindestens zwei Jahre trotz Mahnung im Rückstand befindet und anzunehmen ist, dass das Mitglied jegliches Interesse an dem Fortbestand seiner Mitgliedschaft verloren hat.
- 3. Gleiches gilt für Handlungen von Mitgliedern, die den Zwecken des Vereines entgegenstehen.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tode.
- 5. In den Fällen 2) und 3) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Organe des WAKHVA e.V. sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 9)
 - b. der Vorstand (§ 10)
 - c. das Kuratorium (§ 11)
- 2. Den Organen können nur ordentliche Mitglieder angehören.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des WAKHVA e.V. statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung brieflich oder per Email einberufen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder des Kuratoriums, aber auch dann, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt, einberufen.
- 4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Beschlusskontrolle und Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. die Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers auf drei Jahre
 - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 5(4)
 - f. gegebenenfalls Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins



- 5. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die entsprechenden Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Über alle übrigen Anträge entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 6. Alle übrigen Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
- 7. In der Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Verwaltungsvorstand
 - d. dem Finanzvorstand
- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zur Ende der Amtsperiode des Vorstandes vor.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 5. Vorbehaltlich der Aufgaben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, solange diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- 6. Der Finanzvorstand verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereines nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7. Der Verwaltungsvorstand koordiniert die laufenden Geschäfte des Vereins und betreut die Mitgliederdatei des Vereins in Absprache mit dem Finanzvorstand.
- 8. Ansonsten regeln die Mitglieder des Vorstandes die genaue Aufgabenverteilung des Vorstands intern.
- 9. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 10. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wählt der Vorstand die Mitglieder des Kuratoriums auf drei Jahre mit einer qualifizierten Mehrheit.

§ 10 Das Kuratorium

- 1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand ein Kuratorium zur Seite gestellt werden, das ihm bei der Erreichung des Vereinszwecks berät und unterstützt. Er soll gewährleisten, dass die Arbeit des Vereins seiner Zweckbestimmung entspricht.
- 2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3. Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1. Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge müssen in jedem Fall sechs Wochen vor Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 2. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Vereinsregisters beim Amtsgericht notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen; sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



§ 12 Rechnungsprüfung

Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung ein/e Rechnungsprüfer_in gewählt, welche/r nicht dem Vorstand angehören darf. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 13 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 -Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft, die im Sinne der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens tätig ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung hierüber trifft die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 28.08.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Wissenschaftlichen Arbeitskreis 'Horn von Afrika' e.V. geändert und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in Kraft.